

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
für den Raum
einer
Zeitspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge sind in der Nacht vom 26. zum 27. Mai dieses Jahres zwischen den Stationen No. 8₂ und 9₂ der Schneeberg-Eibenstocker Chaussee vom letzten Hause in Burkhardtgrün ab in der Richtung nach Wolfgrün an 12 Stück anstehenden jungen Ahorn-, Eschen- und Ebereschen-Bäumen die Kronen abgebrochen worden.

Solches wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß Demjenigen, welcher den Urheber dieses Baumschadens dergestalt ermittelt, daß derselbe von der zuständigen Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

30 Mark — Pf.

hiermit zugesichert wird.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 6. Juni 1878.

Freiherr von Wirsing.

Et.

Das unterzeichnete Gerichtsamt hat am heutigen Tage auf Grund der Anzeige vom 29. Mai 1878 auf Fol. 144 des Handelsregisters für den Gerichtsamtbezirk die Firma

Adolf Neuwald in Hundshübel
und als deren Inhaber Herrn **Adolf Neuwald** in Hundshübel verlaublich.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

am 5. Juni 1878.

Landrod.

E.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den in den Nummern 52 und 62 dieses Blattes zum Abdrucke gebrachten Erlaß des Civilcommissars für den Pferde-Aushebungs-Bezirk Schwarzenberg, des Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Wirsing daselbst, vom 24. April dieses Jahres, die Vormusterung des Pferdebestandes im Aushebungsbezirk Schwarzenberg betreffend, werden die Pferdebesitzer im Bezirke hiesiger Stadt hiermit nochmals aufgefordert, ihre **sämtlichen** Pferde mit Ausnahme der Fohlen unter 3 Jahren, der Hengste und der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben,

Mittwoch, den 12. Juni dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr

in **Schneeberg** auf der sogenannten Scheunenhöhe in der Nähe des königlichen Seminars daselbst zu stellen, und zwar blank, d. h. ohne Geschirr und an der Trense.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde, sowie

2) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Vorstehenden Anordnungen sowie denen der bei der Vormusterung kommandirten Gendarmerie ist bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 150 Mark beziehentlich entsprechender Haftstrafe unweigerlich Folge zu leisten.

Eibenstock, am 6. Juni 1878.

Der Stadtrat.

Rose, Bürgermeister.

Tagesgeschichte.

— Die Beauftragung des Kronprinzen mit der Führung der Regierungsgeschäfte. Unter dieser Ueberschrift bringt die „Kreuz-Bl.“ nachstehende Mittheilung unterm 5. d. Mts.: „Se. Maj. der Kaiser und König hat am Dienstag Abend mit dem Reichskanzler und Präsidenten des Staatsministeriums Fürsten v. Bismarck eine Unterredung von etwa 10 Minuten gehabt, in welcher die zu einer vorläufigen Uebertragung der Regierungsgeschäfte nöthigen Formalitäten ihre Erledigung fanden in der Vollziehung einer Kabinettsordre, durch welche Seine Majestät Seine kaiserliche und königliche Hoheit den Kronprinzen mit der Führung der Regierungsgeschäfte in deren ganzem Umfange bis zu Seiner Wiedergenesung beauftragt. Die Kabinettsordre selbst ist von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige mit W. unterzeichnet und vom Fürsten von Bismarck, sowie von den Chefs des Militär- und des Geheimen Civilkabinetts General von Albedyll und Wirklichen Geheimen Rath von Bilmowski gegengezeichnet. Der auf diesen Regierungsaft bezüglichen amtlichen Kundgebung im Reichs- und Staats-Anzeiger ist noch heute entgegenzusehen. Es. R. und K. H. der Kronprinz hat mit dem heutigen Tage somit die Führung der Regierungsgeschäfte übernommen.“

Berlin, 6. Juni. Der Reichskanzler Fürst Bismarck publicirte heute Nachmittag die Ordre Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm vom 4. Juni, von Bilmowski und Albedyll beglaubigt und vom Reichskanzler und dem Staatsministerium gegengezeichnet, an den Kronprinzen, welche dem Kronprinzen für die Dauer der Behinderung Sr. Maj. die Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte überträgt. Ferner publicirt derselbe eine Ordre des Kronprinzen vom

5. Juni an den Reichskanzler und von gleichem Tage eine weitere an das Staatsministerium, welche die Publication der Erlasse über die Anordnung der Stellvertretung und der Uebernahme der Stellvertretung durch das Reichsgefehlblatt resp. durch die Gesefsammlung anordnet.

— Der am Dienstag unter dem Vorfige des Reichskanzlers abgehaltene Ministerrath hat sich mit der Berathung der gegen die sozialistischen Irlehren notwendigen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beschäftigt. Nach Schluß des Ministerraths begab sich der Reichskanzler ins Palais, um Bericht zu erstatten. Den Beschlüssen des Ministerraths, welche bereits in den nächsten Tagen publicirt werden dürften, sieht man mit begreiflicher Spannung entgegen.

— Der Zustand Robiling's. Ob der Zustand des seit Sonntag Abend noch immer bewusstlos in seiner Belle liegenden Robiling mit dem Tode enden wird, oder nicht, darüber sind die den Attentäter behandelnden Aerzte bis jetzt noch nicht schlüssig. Robiling konnte seit Sonntag nicht vernommen werden und wird wohl heut auch noch nicht vernehmungsfähig sein, denn die letzten über den Gesundheitszustand des Verbrechers eingegangenen Nachrichten lauten: Der lethargische Zustand des Attentäters Dr. Robiling hält noch immer an, das Bewußtsein ist demselben noch nicht zurückgekehrt. — Der Verbrecher ist, um ihm bessere Luft zu verschaffen, auf die Lazarethstation der Kgl. Stadtvoigtei gebracht worden. Die Pflege, die man ihm angedeihen läßt, ist eine vorzügliche. Unmöglich ist es nach Ausspruch der Aerzte, an Robiling überhaupt eine Operation vorzunehmen. Es sind Fälle aus dem Kriege zu registriren, wo Kugeln in den Kopf resp. das Gehirn gedrungen waren und die Verwundeten doch am Leben erhalten wurden, auch ihre Verstandeskraften behielten, trotzdem eine Operation nicht möglich war und die Kugel im Kopfe blieb. — Zur Richtigstellung der im Umlauf befindlichen Gerüchte